

Anlage 1 zu Fachanweisung

„Hilfen für Obdachlose, Wohnungslose und für von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen“

Pauschalierte Beträge für Wohnen und Heizung als Grundlage für eine allgemeine Einkommensanrechnung bei der Prüfung, ob ein Bedarf an öffentlich-rechtlicher Unterbringung (SOG) besteht

Für die Bemessung der pauschalierten Beträge für Wohnen und Heizung im Rahmen einer allgemeinen Einkommensberechnung zur Feststellung des Bedarfs auf öffentlich-rechtliche Unterbringung sind folgende Beträge (Bruttokaltmiete zuzüglich Heizkostenpauschale) für die einzelnen Haushaltsgößen zu Grunde zu legen:

| Haushaltsgöße | Beträge für die Einkommensberechnung |
|------------------------|---|
| Ein-Personenhaushalt | 576,50 Euro |
| Zwei-Personenhaushalt | 699,60 Euro |
| Drei-Personenhaushalt | 867,75 Euro |
| Vier-Personenhaushalt | 1.044,00 Euro |
| Fünf-Personenhaushalt | 1.337,70 Euro |
| Sechs-Personenhaushalt | 1.525,20 Euro |

Für die **für jede weitere Person** im Haushalt erhöht sich die Angemessenheitsgrenze um jeweils **190,65 Euro**.

Grundlage für die Berechnung der vorstehenden Beträge sind die seit dem 06.03.2020 veröffentlichten Angemessenheitsgrenzen der Bruttowarmmiete gemäß Ziffer 6.3.g. der [FA Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II](#) sowie der [FA Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß §§ 35 und 42a SGB XII](#).